

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen
- Verbesserung der Beurteilung Österreichs bei der Staatenprüfung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter österreichischer Unternehmen (UStG)
- Verfassungskonforme Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Systematisierung von GSBG-Beihilfenkorrekturen bei Vorsteuerberichtigungen und Einführung einer GSBG-Jahreserklärung
- Regelung von Gruppenanfragen im ADG und Entfall der Notifikationspflicht bei Auskunftserteilung nach dem ADG
- Änderung der USt-Leistungsortregelung bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen im Bereich B2C
- Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops
- Änderung der GrESt-Bemessungsgrundlage unter Heranziehung von vorhandenen Werten
- Anhebung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

- UStG: Es ist eine Erhöhung des Aufkommens durch Drittstaatsunternehmen zu erwarten, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen in Österreich erbringen. Diesem Mehraufkommen stehen jedoch die Abgänge an Aufkommen entgegen, die österreichische Unternehmer nunmehr im EU-Ausland zu versteuern haben.
- GrEStG: Die Änderungen der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage wird zu Verschiebungen bei den einzelnen Steuerpflichtigen führen, soll aber in Summe zu keinen signifikanten Änderungen des Aufkommens führen.
- BAO und L&F-Pauschalierungsverordnungen: Die Anhebung der Umsatzgrenze von 400.000 auf 550.000 Euro ohne Anhebung der Umsatzgrenze für die Pauschalierung (Entkoppelung von Pauschalierungsverordnung und Buchführungspflicht) wird keine nennenswerten Aufkommensauswirkungen hervorrufen. Es würden dadurch jedenfalls von Fall zu Fall Periodenverschiebungen stattfinden, aufkommensmäßig ist das jedoch von äußerst geringer Bedeutung.
- GSBG: Im Jahr 2013 wäre bei Bestehen der vorgeschlagenen Regelung eine zu Unrecht bezogene Beihilfe in Höhe von 10.000.000 Euro zurückgefordert worden. Da nicht davon auszugehen ist, dass dieser Betrag ein repräsentativer jährlicher Rückforderungsbetrag ist, wird von einer Aufkommenschätzung für die Folgejahre Abstand genommen.
- ADG: Auf Grund des mit dem Entfall der Notifikationspflicht verbundenen Entfalls des behördlichen Schriftverkehrs ist von einer Aufwandsenkung für die Finanzverwaltung auszugehen.

## Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	-1.824	-349	-349	-349	-349
Nettofinanzierung Sozialversicherungsträger	86	88	90	91	93
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-1.738</b>	<b>-261</b>	<b>-259</b>	<b>-258</b>	<b>-256</b>

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:**

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Entlastung von rund 10.000 Stunden.

Durch Heranziehung bereits vorhandener oder ohnehin für ein anderes Verfahren zu ermittelnder Werte, ergibt sich eine deutliche Senkung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Übertragung von Grundstücken im Familienverband im Vergleich mit der Rechtslage ab 1. Juni 2014 (sofern keine Änderungen vorgenommen werden).

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Durch die freiwillige Registrierung beim EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop kann es zu einem EDV-Umstellungsaufwand und zu Kosten aufgrund der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von sieben auf zehn Jahre kommen. Demgegenüber stehen Erleichterungen bei der Erklärung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet geschuldete Umsatzsteuer.

**Auswirkungen auf Unternehmen:**

Durch die Änderung der Leistungsortregelung für Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen anbieten, werden für österreichische Unternehmen, die international tätig sind, Wettbewerbsverzerrungen reduziert: Die Höhe der Umsatzsteuer bestimmt sich nicht mehr nach dem Unternehmerort, ein Vorteil von Unternehmen in Mitgliedstaaten mit niedrigen Umsatzsteuersatz, sondern nach dem Verbraucherort.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Novellierung des UStG 1994 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2008/8/EG.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Wirkungsorientierte Folgenabschätzung****Budgetbegleitgesetz 2014 – abgabenrechtlicher Teil**

Einbringende Stelle: BMF  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government).“ der Untergliederung 15 Finanzverwaltung bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

- Umsatzsteuergesetz (UStG): Innerhalb der EU wird die Umsatzbesteuerung im Land des Letztverbrauches angestrebt (sog. Verbraucherortsprinzip oder Bestimmungslandprinzip). Derzeit gilt als Grundregel für Dienstleistungen von Unternehmern an Nichtunternehmer grundsätzlich das Unternehmerortsprinzip: Dienstleistungen gelten an dem Ort ausgeführt und werden an dem Ort besteuert, an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Die Anknüpfung des Leistungsortes am Unternehmerort bedingt eine prinzipielle Wettbewerbsungleichheit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und daran anknüpfende Steuermindereinnahmen sowie eine ungleiche Aufteilung der Umsatzsteuern. Denn wirtschaftlich handelnde Unternehmen werden danach trachten, ihre Dienstleistungen von dem Mitgliedstaat aus zu erbringen, der den niedrigsten Umsatzsteuersatz bietet. Daraus folgt, dass den übrigen Mitgliedstaaten aus solchen Leistungen, die in ihrem Territorium ausgeführt werden, die Befugnis zur Besteuerung mit Umsatzsteuer entzogen wird. Diese Folge impliziert gleichermaßen eine ungleiche Verteilung der Umsatzsteuer im Binnenmarkt zugunsten der Mitgliedstaaten, die einen niedrigen Umsatzsteuersatz vorsehen.

Die Änderung des Leistungsortes hin zum Verbraucherortsprinzip ist jedoch für die leistenden Unternehmer mit einem Problem behaftet: Sie müssen sich in jedem Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren, in dem sie ihre Leistungen ausführen, um ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen. Gerade bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen ist die Umsetzung des Verbraucherortsprinzip durch die Leichtigkeit der Übertragung solcher Leistungen mit administrativen Mehrbelastungen verbunden.

Es können drei betroffene Gruppen identifiziert werden: Erstens österreichische Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Das betrifft nach einer Auswertung der ÖNACE Nummern J 59.11-0, J 59.12-0, J 59.13-0, J 59.14-0, J 59.20-0, J 60.10-0, J 60.20-0, J 61.10-0, J 61.20-0, J 61.30-0, J 61.90-0, J 62.01-0, J 62.02-0, J 62.03-0, J 62.09-0, J 63.11-0, J 63.12-0, J 63.91-0 und J 63.99-0 durch die Finanzverwaltung ca. 30.000 Unternehmer. Als zweite Gruppe können diejenigen Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten identifiziert werden, die ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an österreichische Nichtunternehmer anbieten möchten. Gemäß einer Schätzung der Europäischen Kommission erbringen ca. 622.000 Unternehmer grenzüberschreitende Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in der EU (Europäische Kommission, MISS Trader registration estimations, 2013). Die letzte Gruppe inkludiert alle Endverbraucher der EU, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen in Anspruch nehmen. Durch flächendeckende Verbreitung von Mobiltelefonen (für Österreich ergibt sich 2012 eine Mobilfunkpenetration von 150%, vgl RTR, Telekom Monitor 2012, S. 27; 2011 in Europa 128%, vgl GSMA, European Mobile Industry Observatory 2011, S. 3) und Internetanschlüssen (in Österreich 2013 80,9% aller Haushalte, vgl Statistik Austria, Haushalte mit Computer und Internetzugang 2013; dazu europaweit in 2012 73% ) in Verbindung mit einer EU-weiten Regelung kann angenommen werden, dass nahezu alle Endverbraucher der EU betroffen sein werden.

Die Änderungen des Leistungsortes für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen ergehen im Rahmen des Artikel 5 der Richtlinie 2008/8/EG und werden von Österreich rechtzeitig umgesetzt. Die Rechtsgrundlagen zum EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop finden sich teilweise in unmittelbar anwendbaren Verordnungen sowie umzusetzenden Richtlinien. Für die unionsrechtlichen Vorgaben, die von Österreich umzusetzen sind, verbleibt ein vernachlässigbar kleiner Umsetzungsspielraum.

- Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG): Der VfGH hat § 6 Abs. 1 und 2 GrEStG per 1.6.2014 als verfassungswidrig aufgehoben (G 77/12 vom 27.11.2012). Kommt es bis zum Ende der Übergangsfrist zu

keiner Ersatzregelung, wird als Wert des Grundstückes iSd § 4 Abs. 2 GrEStG – statt wie bisher des Einheitswerts – der gemeine Wert iSd § 10 BewG herangezogen.

GrESt-Gesamtaufkommen: 2013: 789,4 Mio € / 2012: 935,4 Mio € / 2011: 754,0 Mio € (96% an Gemeinden, 4% Bund)

2010: 726,6 Mio € aus 193.749 GrESt-Fällen, davon 66.479 Fälle mit Einheitswert als Bemessungsgrundlage und Aufkommen ca. 4% (30 Mio. €) davon 55.063 Fälle innerhalb Familie (2010 ist repräsentativ für Folgejahre ausgenommen 2012)

Betroffen sind:

- alle Personen die Grundstücke erben, geschenkt bekommen oder für eine Gegenleistung erhalten, die niedriger ist als der 3fache Einheitswert
- Unternehmen mit Grundbesitz bei Anteilsvereinigung
- unentgeltliche Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder gegen Ausgedinge, jeweils innerhalb der Familie.
- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG): Wegen vorhandener Regelungslücken ist eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge möglich
- Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG): Das ADG in seiner derzeitigen Fassung sieht bei ausländischen Amtshilfeersuchen, die sich auf die Zurverfügungstellung von Bankinformationen beziehen, die Verständigung der betroffenen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügbaren Personen vor. Das Fehlen von Ausnahmeregelungen von der Notifikationspflicht wurde bereits im Zuge der Phase 1-Prüfung des die Umsetzung des OECD-Standards prüfenden Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes erstmals kritisch angemerkt und eine entsprechende Änderung empfohlen. Auch im Bericht zur Phase 2-Prüfung wurde neuerlich auf diese bislang nicht erfüllte Forderung hingewiesen.

Außerdem wurde der OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA durch den Ratsbeschluss der OECD vom 17. 7. 2012 geändert. Die Zulässigkeit sogenannter „Gruppenanfragen“, die nicht auf einen einzelnen Steuerpflichtigen gerichtet sind sondern sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen beziehen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften verletzt haben könnten, ist seither ausdrücklich klargestellt. Der derzeitige Wortlaut des ADG erlaubt eine derartige Auslegung nicht, weshalb eine entsprechende Änderung erforderlich erscheint. Dabei kann auch das schon bisher bestehende Auslegungsproblem in Fällen von Anfragen gelöst werden, in denen das Identifikationsmerkmal einer Person nicht deren Name sondern ein anderes Merkmal ist, wie z. B. eine Kontonummer.

Dazu kommt, dass auch für die Erfüllung des im Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten zur Umsetzung der amerikanischen FATCA-Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrens nach dem sog. Modell 2 die Erteilung der von Österreich erbetenen Auskünfte in Form von Gruppenanfragen erfolgen müsste.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

- UStG: Werden die Änderungen des Leistungsortes für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen nicht umgesetzt, ist weiterhin das begrenzte Unternehmerortprinzip anwendbar. Unternehmen werden in diesem Fall danach trachten, Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Konsumenten von dem Mitgliedstaat aus zu erbringen, der den niedrigsten Umsatzsteuersatz vorsieht. Es bleibt daher bei Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, Steuermindereinnahmen und einer ungerechten Aufteilung an Umsatzsteuern bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen. Ferner ist im Nullszenario mit einer undurchsichtigen Rechtslage zu rechnen: Da die Rechtsgrundlagen des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops teilweise aus direkt und unmittelbar anwendbaren Verordnungen bestehen, würde die Nichtumsetzung zu Konfliktfällen mit dem Leistungsort am Unternehmerort und etwaigen Registrierungsstellen am Verbraucherort führen.

Sofern die in der Problemdefinition dargelegten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist zudem mit einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu rechnen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die ergangenen Sekundärrechtsakte – soweit erforderlich – in nationales Recht umzusetzen.

Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben sind keine Alternativszenarien möglich.

- GrEStG: Nicht handeln würde zu einem enormen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand für Verwaltung sowie Bürger/Unternehmer führen. Die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen müssten bei unentgeltlichen Erwerben den gemeinen Wert des Grundstückes durch Gutachten nachweisen, Finanzverwaltung müsste diesen Wert überprüfen.

Zu erwarten ist:

- das Aufkommen erhöht sich
- eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung durch höhere Bemessungsgrundlage und höhere Verfahrenskosten
- die Anzahl der Selbstberechnungen durch Parteienvertreter sinkt
- die Vorhersehbarkeit der zu erwartenden Steuerbelastung sinkt
- die Dauer der Verfahren steigt
- die unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für und Einhebung der Gerichtsgebühren und Grunderwerbsteuer verursachen erheblichen Mehraufwand.

Alternativen:

- Neufeststellung der Einheitswerte
- Eigenständiges pauschales Wertermittlungsverfahren für Grundstückswerte
- GSBG: eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge ist weiterhin möglich
- ADG: Da die Nichterfüllung der Empfehlungen des Global Forum eine Verbesserung des Ratings Österreichs von derzeit „partially compliant“, der zweitschlechtesten Bewertungsstufe, nicht zuließe und damit für die österreichische Bankwirtschaft wirtschaftlicher Schaden drohen könnte, erscheint eine Änderung des ADG dringend geboten.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Evaluierungszeitpunkt ist durch das BKA festzulegen.

## Ziele

### Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

- Verringerung des Korrekturaufwandes für Beihilfenwerber nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)
- Verringerung der umsatzsteuerlichen Rechtsbefolgungskosten, die sich durch der Verlagerung des Leistungsortes für bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen ergäben
- Wegfall des Aufwandes für die Bilanzerstellung von Land- und Forstwirten mit einem Umsatz zwischen 400.000 Euro und 550.000 Euro

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit müssen monatlich Erklärungen abgegeben werden, wodurch auch die Korrekturen monatlich in eigenen Erklärungen dazu durchgeführt werden müssen.	Durch die Einführung von Jahreserklärungen wird der Korrekturaufwand reduziert. Das Ziel ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Korrekturerklärungen für die betroffenen Jahre niedriger ist, als sie bei Anwendung der alten Rechtslage gewesen wäre.

Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen im System des Verbraucherortes erbringen, müssen ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen am Unternehmensort der Umsatzsteuer unterwerfen. Den Unternehmen entstehen dadurch keine erhöhten Verwaltungskosten.	Unternehmen, die zwar in der EU, nicht aber im Verbrauchsmittgliedstaat ansässig sind, können den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch nehmen. Das Ziel ist erreicht, wenn diese ab dem 1. Jänner 2015 mit der Registrierung beim EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in einem Mitgliedstaat ihren umsatzsteuerlichen Pflichten im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen nachkommen können.
Im Jahr 2011 haben 1034 Personen und 520 Personengesellschaften (insgesamt 1.554) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen und ihren Gewinn mittels Bilanzierung ermittelt. Davon hatten 171 Personen und Personengesellschaften Umsätze im Bereich zwischen 400.000 und 550.000 Euro pro Jahr.	Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Personen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die ihren Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln, um etwa 10% gesunken, unter der Annahme, dass die Zahl der Land- und Forstwirte sowie deren Umsatzsituation konstant bleibt.

## Ziel 2: Verbesserung der Beurteilung Österreichs bei der Staatenprüfung

Beschreibung des Ziels:

Österreich wurde durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD geprüft. Dabei wurde die Beurteilung getroffen, dass Österreich den OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft nur teilweise umgesetzt hat ("partially compliant").

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit entspricht das ADG nicht vollständig dem OECD-Standard betreffend Transparenz und Amtshilfe.	Durch diese Gesetzesänderung und deren Inkrafttreten in der ersten Jahreshälfte 2014 wird ermöglicht, dass Österreich im Rahmen einer nachfolgenden Prüfung des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes eine Verbesserung des Ratings von derzeit „partially compliant“ auf „compliant“ oder „largely compliant“ erhält.

## Ziel 3: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter österreichischer Unternehmen (UStG)

Beschreibung des Ziels:

Die derzeitige Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen am Unternehmerort kann zu Nachteilen von Unternehmen mit Sitz in Österreich führen. Diese können durch eine unionsweite Besteuerung am Verbraucherort verhindert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit werden Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, die von EU-Unternehmen an Nichtunternehmer in Österreich erbracht werden (B2C) am Unternehmerort	Durch die Verlagerung des Leistungsortes bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer zum Verbraucherort ist sichergestellt, dass alle derartigen in Österreich

besteuert. Dadurch kann es dazu kommen, dass österreichische Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Unternehmen erleiden, die ihre Leistung aus einem Staat erbringen, der die betreffenden Dienstleistungen niedriger besteuert.	konsumierten Leistungen mit der selben Umsatzsteuer belastet sind und daher österreichische Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteil mehr aufgrund der höheren österreichischen Umsatzsteuer erleiden. Das Ziel ist erreicht, wenn die betroffenen Leistungen ausländischer Unternehmen mit dem Umsatzsteuersatz des jeweiligen Verbraucherlandes belastet sind.
--	--

#### Ziel 4: Verfassungskonforme Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer praktikablen, verfassungskonformen und möglichst aufkommensneutralen Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage für unentgeltliche Grundstücksübertragungen sowie Begünstigung von Grundstücksübertragungen im Familienkreis.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund der geltenden Rechtslage wurde die GrESt 2013 bei 83% aller Grundstücksübertragungen durch Parteienvertreter selbst berechnet und abgeführt. In den übrigen Fällen der Grundstücksübertragung benötigt das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel im Jahr 2013 durchschnittlich 60 Kalendertage pro Verfahren.	Indikatoren für die Praktikabilität der Neuregelung sind die Selbstberechnungsquote und die Durchlaufzeiten der angezeigten GrESt-Fälle. Das Ziel ist erreicht, wenn im Jahr 2019 ca. 85% aller Grundstücksübertragungen durch Parteienvertreter selbst berechnet und abgeführt werden und bei den übrigen Fällen (angezeigte GrESt-Fälle) die durchschnittlichen Durchlaufzeiten 60 Kalendertage pro Verfahren nicht überschreiten.
Das Aufkommen der GrESt liegt über einen längeren Zeitraum betrachtet relativ gleich bleibend (inflationsangepasst) bei ca. 700 – 800 Mio. € und betrug in den Jahren: 2011: 754,0 Mio. € 2012: 935,4 Mio. € (nicht repräsentatives Jahr aufgrund der Gerichtsgebührengesetz-Novelle) 2013: 789,4 Mio. €	Das Ziel ist erreicht, wenn das Aufkommen im Jahr 2018 in etwa bei 800 Mio. € liegt.

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Systematisierung von GSBG-Beihilfenkorrekturen bei Vorsteuerberichtigungen und Einführung einer GSBG-Jahreserklärung

Beschreibung der Maßnahme:

Bislang ist bei der Privatisierung von Spitälern vorgesehen, dass analog zur Vorsteuerberichtigung auch eine Beihilfenkorrektur erfolgt, damit nicht die gleiche Vorsteuer zweimal ersetzt wird. Um bei Außenprüfungen entdeckte Umgehungsstrukturen zu vermeiden, wird diese Korrektur auf alle Fälle ausgeweitet, in denen der Anspruch auf Beihilfe erlischt und eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen wird.

Ebenso war bislang schon eine Beihilfenkorrektur vorzunehmen, wenn für Vermögenswerte eine Vorsteuerberichtigung erfolgt ist, ebenfalls, um einen doppelten Vorsteuerersatz zu vermeiden. Diese Bestimmung wird auch auf nicht steuerbare Umsätze ausgeweitet, sofern dieser Umsatz bei fiktiver Steuerbarkeit ebenfalls zu einer Vorsteuer- bzw. Beihilfenkorrektur geführt hätte. Damit wird die Praxis, durch Einbringungen und andere Übertragungsformen die Korrektur zu umgehen, eingedämmt. Zudem wird die Konkordanz mit dem Unionsrecht in Bezug auf das Beihilfenrecht erhöht.

Das UStG 1994 sieht ergänzend zu den Monatserklärungen eine Jahreserklärung vor. Das GSBG setzt auf dem UStG auf, kennt aber keine Jahreserklärung. Das erfordert von den Beihilfenbeziehern laufende Korrekturen auf den genauen Monat zu datieren, erschwert außerdem die Arbeit für die Betriebsprüfung erheblich, die die Jahreserklärung der USt und Monatserklärungen für das GSBG in Einklang bringen muss. Da die Betriebsprüfung im Bereich des GSBG immer wieder umfangreiche Feststellungen tätigt, die zu Rückzahlungen führen, ist eine solche Maßnahme auch von fiskalischem Interesse. Zur Vereinfachung für Beihilfenbezieher und Betriebsprüfung wird daher eine Jahreserklärung eingeführt.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Regelung von Gruppenanfragen im ADG und Entfall der Notifikationspflicht bei Auskunftserteilung nach dem ADG**

Beschreibung der Maßnahme:

Der derzeitige Wortlaut des ADG lässt Gruppenanfragen nicht zu, weshalb der OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfe nicht erfüllt werden kann. Durch die Einführung einer entsprechenden Regelung wird klargestellt, dass Österreich sein internationales Zugeständnis auch auf nationaler Ebene erfüllen kann.

Die derzeit ohne Ausnahme vorgesehene Verpflichtung zur Verständigung der betroffenen Person im Verfahren zur Beschaffung von Bankinformationen auf Grund eines entsprechenden Amtshilfeersuchens entspricht nicht dem OECD-Standard betreffend steuerlicher Transparenz und Amtshilfe. Da es dies aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit zweckmäßiger erscheint, entfällt die Notifikationspflicht gänzlich.

Umsetzung von Ziel 2

### **Maßnahme 3: Änderung der USt-Leistungsortregelung bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen im Bereich B2C**

Beschreibung der Maßnahme:

RL 2008/8/EG sieht vor, dass mit 1. Jänner 2015 Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, an dem Ort besteuert werden sollen, an dem der Nichtunternehmer ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Durch die Änderung des Leistungsortes wird die in der Problemstellung dargelegte Umstellung des Unternehmerorts- auf das Verbraucherortsprinzip durchgeführt. Um diese Umstellung zu erreichen, müssen die im UStG 1994 genannten Leistungsortregelungen geändert werden.

Umsetzung von Ziel 3

### **Maßnahme 4: Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmer, die zwar in der EU, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässig sind, ihren umsatzsteuerlichen Verpflichtungen durch Registrierung in einem Mitgliedstaat nachkommen können, sofern sie Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer ausführen. Die Einrichtung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops ist mit der Änderung des UStG 1994 und der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, verbunden.

Vorsteuern in Bezug auf Umsätze aus Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, hat der Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nach § 21 Abs. 9 und dieser Verordnung geltend zu machen, wenn der Unternehmer nicht eine Steuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 abzugeben hat. Dabei ist es für die Anwendung des Vorsteuererstattungsverfahrens unerheblich, ob der Unternehmer steuerpflichtige, unter die Sonderregelung fallende sonstige Leistungen im Inland erbringt.



Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist kein EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop eingerichtet.	Das Ziel ist erreicht, wenn ab 7. Jänner 2015 der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop IT-mäßig umgesetzt ist und problemlos funktioniert.

#### **Maßnahme 5: Änderung der GrESt-Bemessungsgrundlage unter Heranziehung von vorhandenen Werten**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Heranziehung bereits vorhandener Werte, wird der Aufwand der Parteien bzw. Parteienvertreter vermindert.

- In den Fällen von entgeltlichen/unentgeltlichen begünstigten (erweiterter Familienverband, Anteilsvereinigung) Übertragungen wird der bisherige 3-fache Einheitswert herangezogen.
- Bei Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Familienverbandes wird ab 1.1.2015 der neu ermittelte land- und forstwirtschaftliche Einheitswert herangezogen.
- In Fällen anderer unentgeltlicher Übertragungen wird der gemeine Wert herangezogen, der auch für die Grundbucheintragungsgebühr zu ermitteln ist.

Durch eine Neuordnung der GrESt-Bemessungsgrundlage kommt es zu einer Verlagerung der Steuerlast (begünstigte Übertragungen werden insgesamt günstiger, unentgeltliche sonstige Übertragungen teurer), sodass in Summe Aufkommensneutralität erreicht werden sollte.

Umsetzung von Ziel 4

#### **Maßnahme 6: Anhebung der Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wird von 400.000 Euro auf 550.000 Euro angehoben ohne den Anwendungsbereich der Pauschalierung dadurch zu erweitern. Dies gelingt durch eine Abkoppelung der Umsatzgrenze für die Pauschalierung von der Buchführungspflicht. Diese Maßnahme wird durch Änderungen der BAO, des § 22 UStG und der Pferde-Pauschalierungsverordnung umgesetzt.

Umsetzung von Ziel 1

### **Abschätzung der Auswirkungen**

#### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

##### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

##### **– Ergebnishaushalt – Projekt**

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Werkleistungen	1.510	0	0	0	1.510
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>1.510</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.510</b>

Werkleistungen: Die angegebenen Kosten ergeben sich aus der Entwicklung und Implementierung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops. Dieser wird in Österreich direkt über Finanzonline erreichbar sein,

wodurch sich österreichische Unternehmen über diese Plattform registrieren können. In den Werkleistungen sind auch die Kosten für die notwendige Infrastruktur enthalten.

#### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Betrieblicher Sachaufwand		1	1	1	1	1
Werkleistungen		313	348	348	348	348
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>314</b>	<b>349</b>	<b>349</b>	<b>349</b>	<b>349</b>

Betrieblicher Sachaufwand: Der betriebliche Sachaufwand entsteht aus dem laufenden Betrieb des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops.

2014:

ca. 1000 Schriftstücke: ~ 10 Euro / Monat

2 Templates : ~110 Euro / Monat

ab 2015:

ca. 500 Schriftstücke: ~ 6 Euro / Monat

2 Templates : ~110 Euro / Monat

Werkleistungen: Die Werkleistungen ergeben sich aus den laufenden Kosten für den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.

Bis Juli 2014 ist mit monatlichen Kosten in der Höhe von 6.000,-- Euro zu rechnen. Danach betragen die monatlichen Kosten zwischen 10.000 und 12.000 Euro. Die Personalkosten im Betrieb werden zwischen 150 und 300 Stunden pro Monat betragen, bei rund 80 Euro pro Stunde.

#### Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

##### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		-64	-65	-66	-68	-69
Betrieblicher Sachaufwand		-22	-23	-23	-24	-24
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>-86</b>	<b>-88</b>	<b>-89</b>	<b>-92</b>	<b>-93</b>

  

	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00

Personalkosten: Die Einsparungen bei den Personalkosten ergeben sich aus der Möglichkeit zur einfacheren Berichtigung von Erklärungen zum GSBG.

Betriebliche Sachkosten: Die Einsparungen bei den betrieblichen Sachkosten ergeben sich aus der Möglichkeit zur einfacheren Berichtigung von Erklärungen zum GSBG.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

##### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Die zeitliche Ersparnis ergibt sich aus der Annahme von 20.000 betroffenen Fällen und einer Ersparnis von 30 Minuten pro Fall.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Erklärung oder Selbstberechnung der GrESt	§ 10 GrEStG	-10.000	0

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Änderungen der Leistungsortregelung und die daraus folgende Einführung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops haben für österreichische Unternehmer voraussichtlich keine wesentlichen zusätzlichen Verwaltungskosten zur Folge. Die bisherige Rechtslage sah vor, dass die Umsätze am Unternehmerort zu besteuern waren. Somit war keine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich. Mit der geänderten Leistungsortregelung wäre beispielsweise für von der Neuregelung betroffene Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet – ohne Nutzung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops – eine Registrierung im Inland und die Abgabe österreichischer Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen erforderlich. Stattdessen bietet die Inanspruchnahme einer Sonderregelung nach Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG diesen ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, diese österreichischen Umsätze vereinfacht in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat der Identifizierung über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop zu erklären.

Es ist davon auszugehen, dass von den voraussichtlich 30.000 potentiell betroffenen österreichischen Unternehmen lediglich ein Teil im übrigen Gemeinschaftsgebiet Umsätze tätigt. Wenn der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop genutzt wird, kann für diese ein gewisser EDV-Umstellungsaufwand entstehen, da sich künftig die Höhe des Umsatzsteuersatzes nach dem Leistungsort bestimmt und somit eine Differenzierung der Umsätze nach dem Leistungsort vorzunehmen ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 25a UStG 1994 (Nicht-EU-Schema) ist mit keinen weiteren Informationsverpflichtungen für den Unternehmer verbunden, soweit elektronisch erbrachte sonstige Leistungen betroffen sind. Da der Anwendungsbereich auch auf weitere sonstige Leistungen (Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) ausgedehnt wird, gelten die Ausführungen zum EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop sinngemäß.

Durch die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Art. 25a UStG 1994 (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) entstehen, abgesehen von der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von sieben auf zehn Jahre, keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen. Der EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop erleichtert dem Unternehmer jedoch Erklärungsverpflichtungen für im übrigen Gemeinschaftsgebiet geschuldete Umsatzsteuer.

## Unternehmen

### Auswirkungen auf die Internationalisierung

Durch die Verlegung des Leistungsortes an den Verbraucherort käme es prinzipiell zu Auswirkungen hinsichtlich des aus dem Auslandsgeschäft resultierenden Risikos von Unternehmen. Denn diese hätten sich in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren zu lassen, in denen sie ihre Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen anbieten. Damit bestünde für diese Unternehmen ein Steuerrechtsbefolungsrisiko: In je mehr Mitgliedstaaten ein Unternehmer seine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer anbietet, desto mehr unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Systemen ist der Unternehmer unterworfen. Denn obwohl die Umsatzsteuer in der EU (teilweise) harmonisiert wurde, ist dennoch davon auszugehen, dass der Unternehmer im grenzüberschreitenden Sachverhalten so vielen unterschiedlichen Umsatzsteuersystemen unterworfen ist, in denen er seine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer erbringt. Dieses Risiko wird durch die Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop abgemildert: Entscheidet sich der Unternehmer den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch zu nehmen, erfüllt er seine umsatzsteuerlichen Pflichten in Zusammenhang mit dieser Sonderregelung unterliegenden Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten über diesen. Er hat sich daher nicht in all denjenigen Mitgliedstaaten zu registrieren, in denen er seine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer anbietet.

Die Errichtung von Niederlassungen im Ausland ist durch die Änderungen der Leistungsortregelungen nur in geringem Maße betroffen. Denn die Leistungsortregelungen sind grundsätzlich unabhängig davon anzuwenden, ob der Unternehmer am Verbraucherort eine Niederlassung hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die oben beschriebenen Schwierigkeiten in solchen Situation gar nicht vorliegen werden. Denn hat sich der Unternehmer in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen, wird er – abhängig von der Wahl der Form seiner Niederlassung – für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sein und dementsprechend bereits umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachkommen müssen. Hier setzt auch die Auswirkung auf die Errichtung von Niederlassungen im Ausland in Verbindung mit der Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops an. Denn Umsätze, die in einem Mitgliedstaat erbracht werden, in denen der Unternehmer eine Niederlassung hat, können nicht über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop erklärt werden. In diesem Fall kann es zu etwas höheren Verwaltungskosten kommen, wenn der Unternehmer in dem betroffenen Mitgliedstaat nicht ohnedies schon der Erklärungspflicht unterliegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass – sollten rein umsatzsteuerliche Gesichtspunkte für die Errichtung von ausländischen Niederlassungen ausschlaggebend sein – Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte sonstige Leistungen anbieten, auf die Errichtung ausländischer Niederlassungen verzichten werden, um den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop in Anspruch nehmen zu können. Auf das Ausmaß der zu bezahlenden Mehrwertsteuer hat die Begründung von Niederlassungen keinen Einfluss.

Durch die Änderung der Leistungsortregelungen und die Schaffung des EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shops ist für davon betroffene österreichische Unternehmen mit leicht positiven Auswirkungen auf die Absatzchancen zu rechnen. Es wird die Tendenz beseitigt, die genannten Leistungen aus Mitgliedstaaten mit einem niedrigen Mehrwehsteuersatz zu erbringen.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Bedeckung</b>		2014	2015	2016	2017	2018	
in Tsd. €							
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.824	349	349	349	349	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gem. BFRG/BFG	15.		1.824	349	349	349	349

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gem. BFRG/BFG Detailbudget 15.01.01 Zentralstelle.

### Laufende Auswirkungen

#### Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Umstellung auf GSBG-Jahreserklärung	Sozialversicherungs-träger	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	-1,00	-63.822	-65.099	-66.401	-67.729	-69.083
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>GESAMTSUMME</b>				<b>-63.822</b>	<b>-65.099</b>	<b>-66.401</b>	<b>-67.729</b>	<b>-69.083</b>
				2014	2015	2016	2017	2018
<b>VBÄ GESAMT</b>				<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>	<b>-1,00</b>

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Sozialversicherungsträger	-22.338	-22.785	-23.240	-23.705	-24.179

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

**Sonstiger betrieblicher Sachaufwand**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Schriftstücke/Templates	Bund	12	120,00	1.440				
		12	116,00		1.392	1.392	1.392	1.392
SUMME				1.440	1.392	1.392	1.392	1.392
GESAMTSUMME				1.440	1.392	1.392	1.392	1.392

**Werkleistungen**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
lfd. Kosten USt-One-Stop-Shop	Bund	1	313.000,00	313.000				
		1	348.000,00		348.000	348.000	348.000	348.000
SUMME				313.000	348.000	348.000	348.000	348.000
GESAMTSUMME				313.000	348.000	348.000	348.000	348.000

**Projekt****Werkleistungen**

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Implementierung & Infrastruktur USt-One-Stop-Shop	Bund	1	1.509.999,00	1.509.999				
GESAMTSUMME				1.509.999				

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Erklärung oder Selbstberechnung der GrEst	§ 10 GrEstG	geänderte IVP	National	-10.000	0

#### Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Durch die Änderungen im GrEstG kommt es im Fall der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken im Familienverband zu einer zeitlichen Erleichterung, weil bisher der Wert der Gegenleistung nachgewiesen werden musste (zB aushaftender Saldo eines Hypothekarkredits) bzw. ab Rechtslage 1. Juni 2014 (ohne Änderungen) der gemeine Wert nachgewiesen werden müsste. Durch die Änderung ist in Zukunft der Einheitswertbescheid ausreichend.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja  
FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja  
Zugangskennung bei FinanzOnline oder Bürgerkarte oder Handysignatur.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja  
Vorgabe bei FinanzOnline

Personengruppe 1: E-Government	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Auskünfte/Informationen einholen	20.000	-00:30	0,00	-10.000	0

Quelle für Fallzahl: Auswertung aus FinanzOnline

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Anzahl der Fälle, in denen statt des Wertes der Gegenleistung der dreifache Einheitswert als Berechnungsgrundlage dient, wird mit 20.000 pro Jahr angenommen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.